



## **Entsprechenserklärung des Vorstands und Aufsichtsrats der Your Family Entertainment AG zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG**

Nach § 161 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht.

Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft begrüßen den Deutschen Corporate Governance Kodex und erklären Folgendes:

1. Die Your Family Entertainment AG wird den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 26. Mai 2010 entsprechen mit folgenden Ausnahmen:

### **Unterstützung der Aktionäre bei der Briefwahl (Ziffer 2.3.3 Satz 2)**

Mit Blick auf die zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Entsprechenserklärung noch andauernde interne Diskussion, ob die Gesellschaft im Rahmen der nächsten Hauptversammlung von der Ermächtigung Gebrauch macht, dass Aktionäre auch ihre Stimmen im Wege der Briefwahl abgeben können, wird deshalb vorläufig eine Abweichung erklärt. Die Your Family Entertainment AG bietet den Aktionären im Übrigen bereits die Möglichkeit, einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter mit der Ausübung des Stimmrechts zu beauftragen. Somit haben die Aktionäre bereits jetzt die Möglichkeit, ihre Stimme auch vor dem Tag der Hauptversammlung abzugeben.

### **D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat (Ziffer 3.8. Abs. 3)**

Für die Mitglieder des Aufsichtsrats besteht eine D&O-Versicherung, die einen Selbstbehalt nicht vorsieht. Die Gesellschaft hält die Vereinbarung eines Selbstbehalts nicht für geeignet, die Arbeitseinstellung und das Verantwortungsbewusstsein zu verbessern, mit dem die Mitglieder des Aufsichtsrats die ihnen übertragenen Aufgaben und Funktionen wahrnehmen. Für den Vorstand wird den gesetzlichen Vorgaben entsprochen.



### **Zusammensetzung des Vorstands (Ziffer 4.2.1 Satz 1 )**

Der Vorstand besteht aufgrund des Umfangs der Geschäftstätigkeit und der Größe der Gesellschaft lediglich aus einer Person.

### **Vergütungsbericht (Ziffer 4.2.5)**

Aufgrund der Größe des Vorstands der Your Family Entertainment AG erfolgt die Offenlegung der Vorstandsvergütung nicht in einem Vergütungsbericht, der als Teil des Corporate Governance Berichts auch das Vergütungssystem in allgemein verständlicher Form erläutert. Aus gleichem Grund werden auch keine Angaben zur Art der von der Gesellschaft erbrachten Nebenleistungen in einem Vergütungsbericht gemacht. Die Vergütung und deren Struktur wird im Lagebericht des Jahresfinanzberichtes dargestellt.

### **Vielfalt im Vorstand (Ziffer 5.1.2. Abs. 1 Satz 2)**

Der Aufsichtsrat kann bei der Zusammensetzung des Vorstands nicht auch auf Vielfalt (Diversity) achten, da die Gesellschaft einen Alleinvorstand hat. Angesichts einer Anzahl von einem Vorstandsmitglied, die für die Gesellschaft derzeit als ausreichend erachtet wird und dessen Position auf absehbare Zeit besetzt ist, erscheint in näherer Zukunft das vom Kodexgeber empfohlene Anstreben einer angemessenen Berücksichtigung von Frauen indes als nicht durchführbar.

### **Bildung von Ausschüssen (Ziffern 5.3.1, 5.3.2, 5.3.3)**

Im Hinblick auf die Größe des Aufsichtsrats (drei Mitglieder) wird die Bildung von Ausschüssen nicht für erforderlich gehalten.

### **Festlegung konkreter Ziele für Zusammensetzung des Aufsichtsrats (Ziffer 5.4.1 Abs. 2 und Abs. 3)**

Der Aufsichtsrat der Your Family Entertainment AG benennt keine konkreten Ziele für seine Zusammensetzung. Der Aufsichtsrat hat sich bei seinen Wahlvorschlägen für den Aufsichtsrat bisher ausschließlich von der Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten leiten lassen mit dem Ziel, den Aufsichtsrat so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Dieses Vorgehen hat sich nach Überzeugung des Aufsichtsrats bewährt. Deshalb wird keine Notwendigkeit gesehen, diese Praxis zu ändern. Folglich kann auch den hierauf basierenden Empfehlungen gemäß Ziff. 5.4.1 Abs. 3 nicht gefolgt werden.



### **Erfolgsorientierte Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder (Ziffer 5.4.6 Abs. 2)**

Eine erfolgsorientierte Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt gegenwärtig nicht. Die Gesellschaft hält eine angemessene feste Vergütung für Aufsichtsratsmitglieder für besser geeignet, der unabhängig vom Unternehmenserfolg zu erfüllenden Kontrollfunktion des Aufsichtsrats Rechnung zu tragen. Die Einführung einer erfolgsorientierten Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird aber für die Zukunft geprüft.

### **Zeitpunkt der Rechnungslegung (Ziffer 7.1.2 Satz 4)**

Der Jahresabschluss wird nicht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, Zwischenberichte werden nicht binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich gemacht. Der anfallende Arbeitsaufwand für eine fristgerechte Veröffentlichung würde unvertretbar hohe Kosten erfordern. Auch sind die gesetzlichen Vorgaben aus Sicht des Vorstands und des Aufsichtsrates für eine zeitnahe Information der Aktionäre und des Kapitalmarkts ausreichend.

2. Die Your Family Entertainment AG hat den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex seit der letzten Entsprechenserklärung vom Dezember 2009 grundsätzlich entsprochen. Nicht angewandt wurden seit dem 2. Juli 2010 die Empfehlungen aus dem Kodex Stand 26. Mai 2010 aus den Ziffern 2.3.3 Satz 2, 3.8 Abs. 3, 4.2.1 Satz 1, 4.2.5, 5.1.2 Abs. 1 Satz 2, 5.3.1, 5.3.2, 5.3.3, 5.4.1 Abs. 2 und Abs. 3, 5.4.6 Abs. 2, 7.1.2 Satz 4 bzw. vom Zeitpunkt der Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Dezember 2009 bis zum 2. Juli 2010 die Empfehlungen aus dem Kodex Stand 18. Juni 2009 aus den Ziffern 3.8 Abs. 3, 4.2.1 Satz 1, 4.2.5, 5.1.2 Abs. 1 Satz 2, 5.3.1, 5.3.2, 5.3.3, 5.4.6 Abs. 2 und 7.1.2 Satz 4.

Zu den Gründen der Abweichung von den vorgenannten Ziffern siehe Erläuterungen unter Nr. 1.

München, im Dezember 2010

Dr. Hans-Sebastian Graf von Wallwitz  
(Vorsitzender des Aufsichtsrates)

Dr. Stefan Piëch  
(Vorstand)